

## Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2020 in der neuen Sporthalle

Um die Corona-Richtlinien einzuhalten, fand die Sitzung in der neuen Sporthalle statt.

Die Gemeinderäte nahmen in gebührendem Abstand zueinander Platz und für die Besucher der Sitzung gab es auf den Tribünenplätzen ausreichend Platz um der Sitzung zu folgen.

Für den abwesenden Bürgermeister Anton Bertele, der aufgrund eines Krankheitsfalls in der Familie nicht anwesend ist, eröffnet der 1. Stellv. Bürgermeister Giuseppe Lapomarda die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die ZuhörerInnen, sämtliche Fachberater, Planer, die Vertreter der Verwaltung und der Presse. Er stellt fest, dass zur Gemeinderatssitzung rechtzeitig schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung eingeladen wurde. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wurden rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder ist anwesend; der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Im Anschluss folgt ein Nachruf für die langjährige Gemeinderätin, Stv. Bürgermeisterin und Trägerin der Bürgermedaille Anna Maria Saier. Hierzu übergibt Stv. BM Lapomarda das Wort an den 1. Vorsitzenden des SPD Ortsverbandes und Gemeinderat Sen.

Nach einer Rede über das Wirken von Frau Saier in der Gemeinde wird eine Schweigeminute von allen abgehalten.

Stv. BM Lapomarda übergibt im Anschluss GR Zeeb als Mitglied des Wahlausschusses das Wort. GR Zeeb erklärt, dass die Bewerbungsfrist für die Bürgermeisterwahl bis zum 25. Mai läuft. Wie in Bezug auf die Wahl im Juni weiter vorgegangen werden kann wird anhand einer in Kürze erwarteten Verordnung entschieden. Der Wahlausschuss wird sich nach dem 25. Mai zusammensetzen und diskutieren in welcher Form, wann und wo die Wahl stattfinden wird und ob sie verschoben werden muss. Bei einer Verschiebung unter 6 Monate kann das Verfahren zum späteren Zeitpunkt weitergeführt werden. Wird sie über 6 Monate verschoben, muss ein neues Verfahren gestartet werden. Stv. BM Lapomarda ergänzt, dass die Wahl in anderen Gemeinden bereits verschoben wurde, da das Verfahren noch nicht begonnen hat. Da wir uns jedoch mitten im Verfahren befinden wird zunächst am Termin festgehalten.

### Übergang zur Tagesordnung:

#### **1. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gremiums und Bekanntgabe der Tagesordnung**

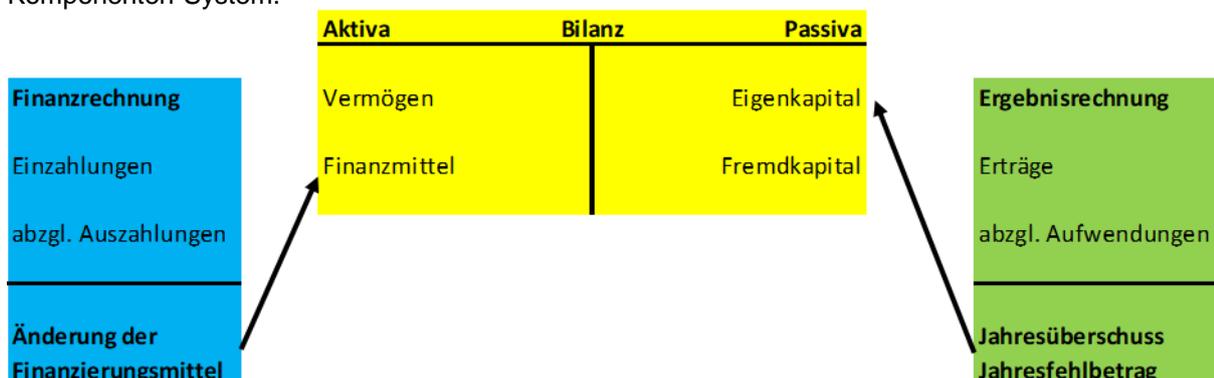
Die Protokolle der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.02.2020 und aus dem Umlauf-Beschlussverfahren vom 30.03.2020 werden dem Gemeinderat durch Auflegen bekannt gegeben. Die Nicht-öffentlichen Protokolle sind aufgrund Befangenheit einzelner Gemeinderäte im Rathaus einsehbar.

#### **2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 - Verabschiedung**

Frau Michaela Schuhmacher vom Gemeindeverwaltungsverband stellt dem Gemeinderat den nun gefertigten Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vor:

- Planungsgrundlagen, Vorbemerkungen, Allgemeines
- Neues Kommunales Haushaltsrecht (NKHR)

Am 01.01.2020 wurde das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt. Für die Planung und Rechnungslegung der Gemeinde Illerkirchberg gilt nunmehr das sogenannte Drei-Komponenten-System.



## Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018 (kameral)

Volumen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:	13.171.391,28 €
Rücklagenstand zum 31.12.2018:	1.100.460,50 €
(Entnahme 627.809,34 €)	
Schuldenstand zum 31.12.2018:	0 €

## Hochrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Das Ergebnis wird voraussichtlich besser ausfallen als geplant.  
Vermögenssituation und Investitionen

### Entwicklung der Liquidität

Zum 01.01.2020 sind liquide Mittel von 909.578,04 € vorhanden. Im Laufe des Jahres 2020 werden wir voraussichtlich eine Kreditaufnahme von 4.520.000 € benötigen. Wir rechnen mit einem Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 von 205.578,04 €.

### Mindestliquidität

Nach § 22 Abs. 5 GemHVO soll der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei von Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

### Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit

Rechnungsabschluss 2017	9.249.725,23 €
Rechnungsabschluss 2018	9.809.557,21 €
Plan 2019	10.106.260,00 €
-----	
	29.165.542,44 €
Durchschnitt	9.721.847,48 €
davon 2 von Hundert	194.436,95 €

Schuldenstand: Zum 01.01.2020 sind keine Schulden zu verzeichnen.

### Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2020 werden für Verpflichtungsermächtigungen 4.620.000 € eingestellt.

### Rückstellungen

Können erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz aufgezeigt werden.

## Gesamtfinanzhaushalt

Einzahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit	9.917.590,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 9.423.590,00 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts</b>	<b>494.000,00 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.419.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.145.000,00 €
<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 5.726.000,00 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.528.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanztätigkeit</b>	<b>4.528.000,00 €</b>
<b>Finanzierungsmittelbedarf zum Ende d. HH-Jahres</b>	<b>- 704.000,00 €</b>

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Dies umfasst die Ein- und Auszahlungen des laufenden Verwaltungsbetriebes als auch die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Kreditaufnahmen und Kredittilgungen).

Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft und der Verwendung der liquiden Mittel und als Liquiditätsnachweis.

Er ermöglicht die Beurteilung der Finanzlage neben der Ertrags- und Vermögenslage.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts über 494.000 € kann zur Deckung von Investitionen verwendet werden.

Bei den Einzahlungen für Investitionen sind 3.419.000 € geplant. Diese setzen sich zusammen aus erwarteten Investitionszuwendungen 909.000 €, Beiträgen 500.000 € und aus dem Verkauf von Grundstücken mit 2.010.000 €.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit sind mit 9.145.000 € geplant. Für den Grunderwerb werden 543.000 € benötigt. Für Baumaßnahmen sind 7,2 Mio. €, für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens 427.000 € und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen 958.000 € geplant.

Details zu den Investitionen sind bei Punkt 6.2.1 aufgeführt.

Bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wird mit einem Kredit von 4.520.000 € gerechnet. Zusätzlich werden 8.000 € für die Rückzahlung des Darlehens der Seniorenwohnanlage eingenommen.

Das Haushaltsjahr schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 704.000 € ab.

### **Schlussbetrachtung**

Schaut man sich den Haushaltsplan mit der dreijährigen Finanzplanung an, lässt sich erkennen, dass es eine Daueraufgabe der Gemeinde sein wird, durch stringentes Controlling das Ergebnis im Ergebnishaushalt zu verbessern. Ziel des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts ist und bleibt der Ressourcenerhalt.

Weiterhin sollte für hinreichend liquide Eigenmittel gesorgt werden, will Illerkirchberg künftig gestaltungsfähig bleiben.

Nach kurzer Diskussion/Aussprache, erklärte Kämmerin Frau Schumacher auf Nachfrage aus dem Gremium, dass der Plan gefertigt wurde, als noch kein Corona in Deutschland war. Es sei daher unklar, ob sich die veränderte Wirtschaftslage, an der die Gemeinde durch Einkommenssteuer und Umsatzsteuer hängt, auch entsprechend auf den Haushalt weiter auswirkt. Sie werde nach der Sommerpause einen Stand präsentieren.

Einstimmig wurde der Haushaltsplan beschlossen.

**B e s c h l u s s :      14 : 0**

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Illerkirchberg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Illerkirchberg in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### **§1**

#### **Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.167.590 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 10.614.390 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>- 446.800 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von</b>	<b>- 446,800 €</b>

## 2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	9.917.590 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 9.423.590 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>494.000 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.419.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 9.145.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus</b>	<b>- 5.726.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b>	<b>- 5.232.000 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.528.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus</b>	<b>4.528.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b>	<b>- 704.000 €</b>

### § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 4.520.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.620.000 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.100.000 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H. der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

## 3. **Bebauungsplan „Mussinger Straße an der Weihung – Erweiterung“-Satzungsbeschluss**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Stv. Bürgermeister Herrn Häußler vom Büro für Stadtplanung Zint & Häußler, Neu-Ulm, der dem Gemeinderat folgende Erläuterungen gibt:

## **I. Anlass der Planung, Ausgangslage**

Das Plangebiet war ursprünglich Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans "Mussinger Straße an der Weihung", Ortsteil Unterkirchberg. Aufgrund von Überschreitungen der zulässigen Geruchsimmissionen durch die naheliegende landwirtschaftliche Hofstelle Mussinger Straße 10 wurde dieser Teilbereich aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans ausgegliedert. Die genehmigte Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde in der Zwischenzeit verbindlich aufgegeben.

Das Plangebiet liegt zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Mussinger Straße an der Weihung" und dem bestehenden Wohngebiet Pappelweg am östlichen Ortsrand von Unterkirchberg. Ziel der Planung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen und die Schließung der noch nicht planungsrechtlich bestimmten Flächen in Ergänzung zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Mussinger Straße an der Weihung" in seiner ursprünglichen Fassung. Des Weiteren kann mit der geplanten Bebauung in Illerkirchberg die derzeitige Nachfrage nach dringend benötigtem Wohnraum weiter gedeckt werden.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein geregelter Planungsrecht. Zur Sicherung der vorgesehenen Wohnbebauung mit Kettenhäusern und einem Mehrfamilienhaus ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Neugestaltung ermöglichen.

## **II. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung mit Stand vom 12.12.2019 fand im Zeitraum vom 02.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zur Planung bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

## **III. Prüfung und Abwägung der Gemeinde zu den vorgebrachten Stellungnahmen zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf vom 12.12.2019 wurden am 18.12.2019 insgesamt 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

## **IV. Planänderungen aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen**

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung werden die in den Abwägungen der jeweilig vorgetragenen Stellungnahmen entsprechenden Planänderungen gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2019 wie folgt vorgenommen:

- Ergänzung des Hinweises zur Löschwasserversorgung (Punkt 3.10.) entsprechend der Stellungnahme

- Empfehlung, dass die Keller auftriebssicher und wasserdicht als sogenannte "weiße Wanne" herzustellen sind, in Hinweistext unter Punkt 1.2.4. aufgenommen

Der Bebauungsplan mit Stand vom 18.02.2020 wurde entsprechend überarbeitet.

Mit den vorgenannten Ergänzungen ist kein neuer materieller Regelungsgehalt verbunden, die Grundzüge der Planung gegenüber den ausgelegten Planunterlagen werden nicht berührt. Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Sinne von § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

## **V. Weiteres Vorgehen**

Es wird dem Gemeinderat von Illerkirchberg vorgeschlagen, die von der Verwaltung vorgenommene Abwägung der zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu beschließen. Weiterhin wird dem Gemeinderat empfohlen, den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Stand vom 18.02.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Nach kurzer Aussprache und Diskussion ergehen folgende Beschlussanträge:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Mussinger Straße an der Weihung - Erweiterung" mit Stand vom 18.02.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**

**Beschluss: 14 : 0**

#### **4. Bebauungsplan „Hauptstraße 53“ – Aufstellungsbeschluss**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt Ingenieur Häussler vom Büro für Stadtplanung Zint & Häußler, Neu-Ulm, dem Gemeinderat folgende Erläuterungen:

##### 1. Kurzdarstellung

Aufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

##### 2. Rechtsgrundlagen

##### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 16/1 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 44 (Weg „Bei der und hat eine Flächengröße von rund 2.821 m<sup>2</sup>).

##### 4. Sachverhalt

###### 4.1 Ausgangslage, Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Gemeindegebietes von Illerkirchberg–Unterkirchberg. Die Nutzung des Geltungsbereiches besteht derzeit aus ehemaligen und leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Ziel der Planung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen durch zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage. Durch die Deckung des erhöhten Bedarfs an Wohnbauland kann strukturellen Problemen der Wohnungsknappheit sowie der Wiedernutzung leerstehender landwirtschaftlicher Hofstellen entgegengewirkt werden. Des Weiteren kann mit der geplanten Bebauung im Innenbereich von Illerkirchberg der derzeitigen Nachfrage nach dringend benötigtem Wohnraum entgegengekommen werden.

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur Sicherung der vorgesehenen Wohnbebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Wiedernutzung der derzeit ungenutzten Grundstücksflächen und die Neugestaltung mit einer angemessenen Wohnbebauung sicherstellen.

###### 4.2 Bebauungsplan

Im Norden grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer genehmigten und aktuell bestehenden Tierhaltung (ca. 60 Rinder) und Gebäude mit meist zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss und Satteldachausbildung an den Geltungsbereich an.

Im Osten befindet sich bestehende Wohnbebauung mit meist zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss mit Satteldach. In der weiteren östlichen Umgebung verläuft die Weihung mit einem Mühlenbetrieb am östlichen Ufer.

Direkt südlich angrenzend besteht weitere Wohnbebauung mit meist zwei Vollgeschossen und Satteldach.

Westlich wird das Plangebiet von der Hauptstraße (L 260) begrenzt. In der weiteren westlichen Umgebung befindet sich ebenfalls Wohnbebauung mit meist zwei Vollgeschossen und vereinzelt einem ausgebauten Dachgeschoss mit Sattel- und Walmdachausbildung.

Das Gelände des Planbereiches ist momentan mit einem Wohnhaus, einem Stallgebäude/Scheune und einzelnen Schuppen bebaut. Das Wohngebäude fügt sich mit zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss und Satteldach in seine Umgebungsbebauung ein.

Die Topographie im Gebiet ist entlang der Hauptstraße in einer Grundstückstiefe von ca. 25 m weitgehend eben. Anschließend fällt das Grundstück in Richtung Nordosten um ca. 2 m auf einer Länge von ca. 45 m ab.

Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen. Der größte Gehölzbestand befindet sich im nördlichen Grundstücksteil entlang der Grundstücksgrenze.

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der vorgesehenen Entwicklung als Vorhabenfläche festgelegt. Die zulässigen Nutzungen innerhalb der Vorhabenfläche sind:

- Wohngebäude, die auf die Belange der umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § BauNVO Rücksicht zu nehmen haben (durch landwirtschaftliche Immissionen eingeschränktes Wohnen)

- Räume für freie Berufe

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) sowie über die maximal zulässige bauliche Höhe (OK=Gebäudeoberkante) bestimmt.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf Grundlage der vorgesehenen Bebauung auf den Wert 0,4 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Anlage von Tiefgaragen, Kellerräumen, Stellplätzen und Erschließungswegen bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

Auf dem Grundstück sind zwei Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage geplant. Die Gebäude sind als rechteckige Baukörper, zur Hauptstraße mit einer Winkelbebauung in L-Form und einem Zeilengebäude entlang der südlichen Grundstücksgrenze geplant. Im Norden soll eine für die beiden Mehrfamilienhäuser vorgegebene Spielfläche angelegt werden.

Die gemeinsame Tiefgarage bietet neben Technik- und Abstellräumen Platz für insgesamt 17 Fahrzeuge. Des Weiteren sind im Untergeschoss noch 3 Garagenstellplätze vorgesehen. Oberirisch sind entlang der

Tiefgarageneinfahrt nochmals 9 Stellplätze geplant. Den 19 Wohneinheiten sind somit insgesamt 29 Stellplätze zugeordnet.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird differenziert für die jeweils geplanten Gebäudeteile mit der Gebäudeoberkante (OK) als absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN als Höchstgrenze in Metern festgelegt. Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeoberkante ist für den Abschluss des Flachdaches auf 500,50 m ü. NN und die maximale Firsthöhe des Dachgeschosses auf 504,50 m ü. NN und auf 504,00 m ü. NN festgesetzt.

Im Rahmen des Planungsprozesses werden ein Schallgutachten und eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Die Ergebnisse der Untersuchungen fließen in die weitere Planung mit ein.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 53" zu beschließen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

Nach ausführlicher Diskussion ergeht folgender

### **Beschluss: 14:0**

**1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 53" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.**

**2. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 53" einschließlich seiner Begründung mit Stand vom 06.04.2020 zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Festsetzung eines Gehwegs mit der Breite von 2,0 Meter entlang der Hauptstraße.**

**3. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hauptstraße 53" mit Stand vom 06.04.2020 sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.**

## **5. Feuerwehrfahrzeug TSW – Beschaffung**

Die öffentliche Ausschreibung für das neue Feuerwehrfahrzeug wurde mit geändertem Leistungsverzeichnis, entsprechend der Rückmeldungen der ersten Ausschreibung, erneut durchgeführt und bei der Submission am 31.03.2020 lagen 3 Angebote vor.

Die Verwaltung und die Feuerwehrmitglieder haben die Angebote geprüft. Die Summe der Angebote liegt ca. 80 Prozent über den veranschlagten Kosten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation ist die Überschreitung des Ansatzes in diesem Ausmaß aktuell für die Gemeinde nicht leistbar. Es müssten Einsparungen bei anderen Investitionen erfolgen. Nach Rücksprache mit Frau Schuhmacher, GVV sind die meisten anderen Investitionen bereits angelaufen und Einsparpotential in dieser Höhe liegt nicht vor.

Die Kostenschätzung wurde durch eine fachkundige Person im Rahmen des Bedarfsplans durchgeführt. Eine Steigerung dieses Ansatzes um 20-45 % wäre nach Rücksprache noch im Rahmen. Die aktuelle Entwicklung der Marktlage könnte ein Grund für die deutlich höhere Abweichung sein, da zunächst aufgrund hoher Nachfrage und wegen des Allrad-Antriebs kein Angebot einging und nun lediglich drei Angebote für die drei Lose.

Es wird vorgeschlagen, die Ausschreibung aufgrund des nicht wirtschaftlichen Ergebnisses aufzuheben. Die Entscheidung wurde mit der Feuerwehr diskutiert und wird ihrerseits auch mitgetragen, da es aktuell keine andere Möglichkeit gibt.

Im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen ist das Thema intensiv zu behandeln. Eine Beschaffung kann aufgrund des Alters des Bestandsfahrzeugs von ca. 30 Jahren nicht über Jahre aufgeschoben werden. Noch vor den Haushaltsdiskussionen des Gemeinderats soll daher ein Treffen mit der Feuerwehr stattfinden, in dem die Eckpunkte der Beschaffung und auch das Beschaffungskonzept im Allgemeinen (Auch bei dem für 2021 vorgesehenen Fahrzeug zeichnen sich bereits erhebliche Preissteigerungen ab.) besprochen werden, um dem Gemeinderat eine fundierte Grundlage für die Diskussion vorlegen zu können.

Zwei Gemeinderäte erkundigen sich welche Fahrzeuge betroffen seien. Frau Burst erklärt, dass die Ausschreibung für das TSW-W in Oberkirchberg aufgehoben werde und mit der Feuerwehr abgestimmt werden muss, wie weiter mit

dem Bedarfsplan umgegangen werden könne. Auch Frau Schuhmacher solle als Finanzberaterin hinzugezogen werden.

Es ergeht folgender

**B e s c h l u s s : 14 : 0**

Die Ausschreibung wird aufgrund des Erreichens eines nicht wirtschaftlichen Ergebnisses aufgehoben.

#### **6. Sonstiges, Bekanntgaben**

Ein Gemeinderat spricht an, dass sich die Schreckensnacht vor genau 75 Jahren ereignete und ob hierzu ein paar Worte gesagt werden.

Stv. BM Lapomarda erklärt, dass diesbezüglich durch BM Bertele ein besonderer Abend geplant war, dem jedoch Corona in die Quere kam. Man könnte es jedoch sobald möglich nachholen und als Gremium überlegen, ob man vor einer Sitzung zusammen den Ort besuche. Die Gemeinde werde dennoch wie geplant einen Gedenkstrauß ablegen.

Weiter erkundigt sich ein Gemeinderat, ob die restlichen Pappeln entlang der Weihung ebenfalls zurückgeschnitten werden. Vor allem die Landwirte leiden unter herunterfallenden Ästen und es sei bei einer Besprechung mit einem Herrn von der Naturschutzbehörde besprochen worden, dass die weiteren Pappeln auch zurückgeschnitten werden. Frau Burst erklärt, dass die Pappeln gekürzt wurden, die eine Gefahr für zukünftige Bauvorhaben im Neubaugebiet darstellen könnten. Stv. BM Lapomarda schlägt vor, dass diesbezüglich mit der Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen werde.

Anschließend fand noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Giuseppe Lapomarda